

Inhaltsverzeichnis.

	<i>Seite</i>
Einleitung	7
Das Reichsviehseuchengesetz.	
Einleitende Bestimmungen. §§ 1—5	54
I. Abwehr der Einführung aus dem Auslande.	
§§ 6—8	60
II. Bekämpfung von Viehseuchen im Innlande	64
1. Allgemeine Vorschriften	64
a) Anzeigepflicht. §§ 9—10	64
b) Ermittlung der Seuchenausbrüche. §§ 11—16	68
c) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr. §§ 17 bis 30	72
2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen. § 31	83
a) Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Kinderseuche. §§ 32—35	84
b) Tollwut. §§ 36—41	87
c) Röt. §§ 42—46	89
d) Maul- und Klauenseuche. §§ 47—49	91
e) Lungenseuche des Rindviehs. §§ 50—51	93
f) Pockenseuche der Schafe. §§ 52—56	94
g) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs. §§ 57 bis 58	95
h) Räude der Einhufer und der Schafe. § 59	96
i) Rölauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern). § 60	96
k) Tuberkulose des Rindviehs. § 61	97

	Seite
3. Besondere Vorschriften für Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich öffentlicher Schlachthäuser. §§ 62—65	98
4. Entschädigung für Viehverluste. §§ 66—73	100
III. Strafvorschriften. §§ 74—77	107
IV. Schlußbestimmungen. §§ 78—82	110
Ausführungsvoorschriften des Bundesrats	114
Preußisches Ausführungsgesetz	263
Sachregister	277

Abkürzungen.

AG. = Preußisches Ausführungsgesetz.

Begr. = Umtliche Begründung zum Gesetzentwurf.

Denkschrift = Umtliche Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamts.

G. = Gesetz.

KomVer. = Kommissionsbericht.

StenVer. = Stenographische Berichte des Reichstags.

V. = Verordnung.